

► Reparaturkosten

Keine Pflicht zur Offenlegung von Fremdrechnungen

| Auch wenn die Werkstatt aus abgetretenem Recht gegen den unfallgegnerischen Versicherer klagt, ist sie nicht verpflichtet, im Schadenersatzprozess die Rechnung offenzulegen, die ihr der Lackierer gestellt hat. So sieht es – zu Recht – auch das AG Flensburg. |

Für eine solche Forderung des Versicherers gibt es keine Rechtsgrundlage. Es muss überhaupt nicht offengelegt werden, dass einzelne Arbeitsschritte extern ausgeführt wurden. Umgekehrt ist die Werkstatt ohne weiteres berechtigt, einzelne Arbeitsschritte an Subunternehmer weiterzugeben und die diesbezüglichen im Innenverhältnis bestehenden Preisabsprachen nicht offenzulegen. Da sie nach außen haftet, kann die Werkstatt nach außen auch „ihren“ Preis berechnen (AG Flensburg, Urteil vom 16.08.2017, Az. 63 C 210/16, Abruf-Nr. 198244, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Schlüter, Flensburg).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Alles das deckt sich mit den Ausführungen im Beitrag „Haupt-, Subunternehmer, Geschädigter, Versicherer: Die Rechtsbeziehungen und die Folgen“, UE 11/2017, Seite 12 → Abruf-Nr. 44962819.
- Textbaustein 139: Keine Herausgabe von Fremdrechnungen (H/K) → Abruf-Nr. 42642521

► Reparaturkosten

Probefahrtkosten nach Reparatur von Sensoren erforderlich

| Die Kosten für eine Probefahrt sind insbesondere nach einer Reparatur erheblicher Schäden unter Einbeziehung von Sensoren und elektronischer Bauteile erforderlich, entschied das AG Schleswig. Das Urteil folgt der Regel, dass es einen schadenbedingten Grund für die Probefahrt geben muss. |

Das Urteil beschäftigt sich auch mit der Erstattungsfähigkeit der Verbringungskosten und kommt zu dem Ergebnis: Wenn die Reparatur bereits erfolgt ist und die Verbringungskosten tatsächlich in Rechnung gestellt wurden, sind sie zu erstatten (AG Schleswig, Urteil vom 01.06.2017, Az. 3 C 30/17, Abruf-Nr. 198242, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Schlüter, Flensburg).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Weitere Urteile zur Erstattung von Probefahrtkosten finden Sie in der Sonderausgabe „Schadenpositionen von A - Z beim Haftpflichtschaden – Alle kennen und erfolgreich durchsetzen“ → Abruf-Nr. 44953669

► Schadenminderungspflicht

Geschädigter muss nicht den billigsten Weg wählen

| Eine Fürsorgepflicht des Geschädigten, zugunsten des Schädigers den denkbar billigsten Reparaturweg zu wählen, besteht nicht. Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls bleibt Herr des Restitutionsgeschehens und darf die Reparaturwerkstatt frei wählen, entschied das AG Chemnitz. |

Auch wenn die Werkstatt aus abgetretenem Recht klagt



IHR PLUS IM NETZ
Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de

Schadenbedingter Grund für Probefahrt muss vorliegen



DOWNLOAD
Sonderausgabe auf ue.iww.de

Geschädigter darf Reparaturwerkstatt frei wählen